

Steuerberaterkammer Brandenburg

- Körperschaft des öffentlichen Rechts -



Geldwäscheprävention – Abgrenzung Buchführung und (Steuer-) Rechtsberatung im Kontext des Meldeprivilegs nach § 43 Abs. 2 GwG

Die Bundessteuerberaterkammer hat uns am 03.02.2025 wie folgt informiert:

Anliegend übersenden wir Ihnen unser neues Merkblatt „Abgrenzung Buchführung – (Steuer-) Rechtsberatung im Kontext des Meldeprivilegs nach § 43 Abs. 2 GwG“ zu Ihrer Verwendung.

Kurz zum Hintergrund des Merkblatts:

§ 43 Abs. 2 Satz 1 GwG regelt eine Ausnahme von der Pflicht zur Abgabe geldwäscherechtlicher Verdachtsmeldungen. Demnach gilt:

„Abweichend von Absatz 1 [hier ist die Meldepflicht geregelt] sind Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 10 und 12 nicht zur Meldung verpflichtet, wenn sich der meldepflichtige Sachverhalt auf Informationen bezieht, die sie im Rahmen von Tätigkeiten der Rechtsberatung oder Prozessvertretung erhalten haben.“

Hierzu zählt insbesondere auch die Steuerberatung. Nach der Begründung des Gesetzgebers stellen jedoch nicht sämtliche Tätigkeiten des Steuerberaters eine Rechtsberatung dar, insbesondere einfache kaufmännische Hilfstätigkeiten sowie reine Buchführungstätigkeiten.

In der Praxis ist dabei regelmäßig die Abgrenzung zwischen der privilegierten Steuerberatung und der nicht privilegierten Buchführungstätigkeit problematisch. In Abstimmung mit dem BMF wurde seinerzeit der Versuch einer Abgrenzung vorgenommen und in die AAH der StBK_n übernommen (vgl. Rn. 164 ff. der AAH). Die dort vorgenommene formelhafte Abgrenzung ist jedoch wenig praxistauglich und beantwortet die meisten in der Praxis bestehenden Abgrenzungsfragen nicht.

Der Ausschuss 11 „Geldwäscheprävention“ der BStBK hat daher die Frage der Abgrenzung erneut untersucht und beraten. Die Ergebnisse wurden im angelegten Merkblatt zusammengefasst. Zur Erhöhung des Praxisbezugs wurden insbesondere ein Negativkatalog mit Tätigkeiten, die dem Meldeprivileg nicht unterliegen, sowie ein Positivkatalog mit Tätigkeiten, die unter das Meldeprivileg fallen, ergänzt.